

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde M A I K A M M E R

vom 28. Januar 2015

Der Gemeinderat von Maikammer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBL. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), BS 2020-1, sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69, Besprechung 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

1. § 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen in Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten beträgt 30 Jahre. Für Aschen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

2. § 12 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Urnengrabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten sowie Urnengemeinschaftsgrabstätten.

3. § 15 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) in Urnenstelen als Urnenwahlgräber bis zu 3 Aschen pro Urnenkammer

4. § 15 Absatz 1 wird um folgenden Buchstaben d) ergänzt:

d) in Urnenreihengrabstätten:

(a) am Gedenkstein „Leere Wiege“ (für die Beisetzung von Fehl-, Früh- oder Totgeburten)

(b) in der anonymen Urnengrabstätte

(c) in der Urnengemeinschaftsgrabstätte in Form von biologischen Aschekapseln, pro Parzelle eine Asche.

5. § 15 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

6. § 15 Absatz 3 wird zu Absatz 5

7. § 15 Absatz 5 wird zu Absatz 6

8. § 19 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Für die Urnengemeinschaftsgrabstätte gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:

Am Grabmal können Namensschilder mit Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen angebracht werden. Alle Namensschilder und alle Beschriftungen sind einheitlich zu halten. Ein entsprechendes Muster kann bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

Die Pflege und Unterhaltung der einheitlich gestalteten Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck kann abgelegt, Kerzen oder andere Gegenstände können aufgestellt werden.

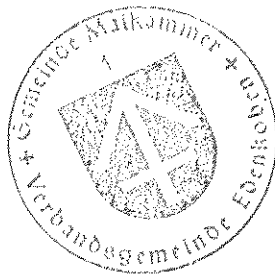
5. § 24 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

(4)Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Ausgenommen Gedenkstein „Leere Wiege“, anonyme Urnengrabstätte und Urnengemeinschaftsgrabstätte, welche durch die Friedhofsverwaltung gepflegt werden.

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 12. September 2001 mit Änderung vom 26. Oktober 2009 außer Kraft.

Maikammer, den 28. Januar 2015




Karl Schäfer
Ortsbürgermeister